



# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 6. Oktober 2015

Beschluss-Nr. 238

## **Amt für Hochbau und Stadtplanung; Johannes Weber Erben, c/o Helena Rohringer-Weber, Sechsjuchartenstrasse 1, 4124 Schönenbuch: Unterschutzstellung des Gebäudes Oberstadtstrasse 5, Frauenfeld**

Gesuch: 2015-0209

Gesuch von: Johannes Weber Erben, c/o Helena Rohringer-Weber,  
Sechsjuchartenstrasse 1, 4124 Schönenbuch

Grundeigentum von: Johannes Weber Erben, c/o Helena Rohringer-Weber,  
Sechsjuchartenstrasse 1, 4124 Schönenbuch

Lage: Strasse: Oberstadtstrasse 5  
Parzelle: 937 Frauenfeld  
Gebäudeversi- 1/775  
cherungsnr:

Zonenart: Wohnzone W2  
Lärmempfindlichkeitsstufe II  
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Im Rahmen eines Beitraggesuchs traf die Gesuchstellerin mit der kantonalen Denkmalpflege Abklärungen bezüglich einer Fassadensanierung und einer künftigen Umbauabsicht.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege ist das 1905, nach Plänen von Heinrich II. Büchi erbaute Wohn- und Geschäftshaus Oberstadtstrasse 5 als "wertvoll" eingestuft.

"Der viergeschossige, massive Mansarddachbau mit Kniestock in jugendstilhaften Neurenaissanceformen zählt aufgrund seiner historischen, gestalterischen und städtebaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort." Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 ist der Bau unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt. Die Liegenschaft wird ausserdem im "Inventar der neueren Schweizer Architektur (INSA 1850 bis 1920)" erwähnt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Grundeigentümerin eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

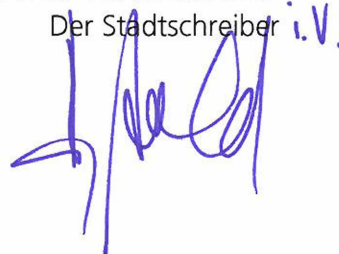
1. Das Gebäude Oberstadtstrasse 5 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/775 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
  - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
  - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
  - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
3. Gebühren:
  - a. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 200 Franken.

**Mitteilung an:**

- Johannes Weber Erben, c/o Helena Rohringer-Weber, Sechsjuchartenstrasse 1, 4124 Schönenbuch (A-Post Plus - Beilage: Rechnung)
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Inventarisierung, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Ueli Wepfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Kanton Thurgau, Amt für Geoinformation, Maud Pfammatter, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteuernamt, Urs Mani (Mailversand)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse, mit Weiterleitung an das Amt für Tiefbau und Verkehr
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

**Versandt:****- 8. Okt. 2015**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD  
 Der Stadtpräsident                      Der Stadtschreiber i.V.



**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.